ISSN 1434-8128 G 9390

Bundesnetzagentur

Bonn, 21. August 2019

Amtsblatt 16

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr. Seite

Post

96 PEntgV § 8 Abs. 2 i. V. m. 19 Satz 1, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG; Hier: Antrag der Deutschen Post AG auf Genehmigung des Entgelts für den Abhol- und Bringdienst (HIN + WEG) 1668

Energie

97 Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 Art. VO (EU) 2016/1718; 2. Änderungsvorschlag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion Core für die regionalspezifischen Anforderungen an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte (EU HAR) gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 (FCA-VO) 1669

98 Einleitung eines Verfahrens nach § 70 Abs. 2 WindSeeG auf Antrag der innogy Kaskasi GmbH auf Zuweisung von Netzanbindungskapazität auf der Offshore-Anbindungsleitung NOR-4-2 für den Offshore-Windpark Kaskasi 2 1669

Mitteilungen

Mit-Nr. Seite

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

502 TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 31.07.2019 für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- SDH ab 01.01.2020 1670

503 TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 31.07.2019 für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV-Ethernet over SDH ab 01.01.2020 1670

504 TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Lycamobile Germany GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin 1672

505 Veröffentlichungen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation 1676

Mit-Nr. Seite

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

506 Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/034 1678

507 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-12/921A01 1678

508 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-12/4320A01 1678

509 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-12/4333A01 1679

510 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-13/284A01 1679

511 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/155A01 1679

512 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/156..... 1679

513 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-18/050..... 1680

514 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-18/051..... 1680

515 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-18/052..... 1680

516 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-18/053..... 1681

517 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/313A01 1681

518 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/314A01 1681

519 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-14/150..... 1682

520 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-15/038..... 1682

521 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/121..... 1682

522 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/124..... 1682

523 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/139..... 1683

524 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/140..... 1683

525 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/017..... 1683

526 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/020..... 1684

527 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/032..... 1684

528 § 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen 1685

529 Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-17-xxx und BK4-18-xxx 1685

Mit-Nr.		Seite
530	Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-17/18-xxx	1686

Regulierung

Post

Vfg Nr. 96/2019

PEntgV § 8 Abs. 2 i. V. m. 19 Satz 1, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG;

Hier: Antrag der Deutschen Post AG auf Genehmigung des Entgelts für den Abhol- und Bringdienst (HIN + WEG)

Die Deutsche Post AG hat mit Schreiben vom 12.08.2019 für das Produkt Hin + Weg beantragt:

1. Für die durch den Antragsteller nach Maßgabe der dem Entgeltgenehmigungsantrag als Anlagen beigefügten Leistungsbeschreibung sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingung HIN + WEG erbrachten Leistungen wird die folgende Methode der Entgeltermittlung pro Kunde genehmigt:

   (Kilometersatz der Niederlassung XY * Tourenlänge pro Kunde

   + Minutensatz der Niederlassung XY * Zeitaufwand pro Kunde)

   * Anzahl der Fahrten pro Woche * Jahreswochen / Jahresmonate

   = kundenindividuelle Monatspauschale

   Es werden pro Niederlassung die in Anlage 1 aufgeführten Minutensätze und Kilometersätze genehmigt.

2. Das Entgelt wird für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 genehmigt.

Der Termin zur Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist auf den 16.09.2019, 11:30 Uhr, Raum 0.10, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, anberaumt.

BK5-19/021

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 97/2019

Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 Art. VO (EU) 2016/1718;

2. Änderungsvorschlag der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Kapazitätsberechnungsregion Core für die regionalspezifischen Anforderungen an die harmonisierten Vergabevorschriften für langfristige Übertragungsrechte (EU HAR) gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 (FCA-VO)

Die deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur einen Vorschlag hinsichtlich der Änderung der regionalspezifischen Anforderungen an die EU HAR (Beschluss der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) Nr. 03/2017 vom 02.10.2017) gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Art. 52 Absatz 3 FCA-VO zur Genehmigung vorgelegt. Die initialen Anforderungen für die Kapazitätsberechnungsregion Core wurden am 19.10.2017 unter dem Aktenzeichen BK6-17-032b genehmigt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 18.09.2019.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-19-277

veröffentlicht.

Vfg Nr. 98/2019

Einleitung eines Verfahrens nach § 70 Abs. 2 WindSeeG auf Antrag der innogy Kaskasi GmbH auf Zuweisung von Netzanbindungskapazität auf der Offshore-Anbindungsleitung NOR-4-2 für den Offshore-Windpark Kaskasi 2

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat auf Antrag der innogy Kaskasi GmbH am 01.06.2019 ein Verfahren auf Zuweisung von Netzanbindungskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf See gemäß § 70 Abs. 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) auf der Offshore-Anbindungsleitung NOR-4-2 für den Offshore-Windpark Kaskasi 2 eingeleitet (Az. BK6-19-102).

Weitere Informationen sind unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > laufende Verfahren veröffentlicht.

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A
Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 502/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 31.07.2019 für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- SDH ab 01.01.2020

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 31.07.2019 den o. g. Entgeltantrag gestellt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2a-19/022 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge –veröffentlicht.

Der Termin für die **öffentlich mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf den **06.09.2019, 10:00 Uhr** im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Raum 0.10**.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2a-19/022 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bundesnetzagentur.de auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“, Aktuelle Mitteilungen der Beschlusskammer 2. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-19/022 gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme ferner personenbezogene Daten enthalten sein, wird darum gebeten, entweder eine schriftliche (bzw. elektronisch erfolgende) Einwilligung zur Offenlegung von demjenigen vorzulegen, dessen personenbezogenen Daten enthalten sind. Sofern eine solche Einwilligung nicht erteilt wird, wird gebeten, die personenbezogenen Daten ebenfalls zu schwärzen.

Die 10-wöchige Verfahrensfrist endet am 09.10.2019. Im Anschluss daran erfolgt die nationale Konsultation und die Konsolidierung.

BK 2a-19/022

Mitteilung Nr. 503/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Entgeltgenehmigungsantrag der Telekom Deutschland GmbH vom 31.07.2019 für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV-Ethernet over SDH ab 01.01.2020

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 31.07.2019 den o. g. Entgeltantrag gestellt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2a-19/023 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge –veröffentlicht.

Der Termin für die **öffentlich mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf den **06.09.2019, 10:00 Uhr** im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Raum 0.10**.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Verfahrensbeteiligten zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2a-19/023 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bundesnetzagentur.de auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles, Aktuelle Mitteilungen der Beschlusskammer 2“. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen

Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-19/023 gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine öffentliche Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme ferner personenbezogene Daten enthalten sein, wird darum gebeten, entweder eine schriftliche (bzw. elektronisch erfolgende) Einwilligung zur Offenlegung von demjenigen vorzulegen, dessen personenbezogenen Daten enthalten sind. Sofern eine solche Einwilligung nicht erteilt wird, wird gebeten, die personenbezogenen Daten ebenfalls zu schwärzen.

Die 10-wöchige Verfahrensfrist endet am 09.10.2019. Im Anschluss daran erfolgt die nationale Konsultation und die Konsolidierung.

BK 2a-19/023

Mitteilung Nr. 504/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Lycamobile Germany GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin

Die Lycamobile Germany GmbH hat mit Schreiben vom 08.08.2019 mit Wirkung ab dem 01.12.2019 beantragt,

1.

Die Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen „Lycamobile-V.1" („Verbindungen in das Mobilfunknetz von Lycamobile zu Teilnehmeranschlüssen

von Lycamobile", einschließlich Verbindungsaufbau sowie das Halten der Verbindung), gemäß Anlage ASt. 1 (Preise für Zusammenschaltungsdienste von Lycamobile, "Preise V.1- Stand 18.07.2019") wird mit Wirkung ab dem 01.12.2019 in Höhe von 1,81 € Cent/Minute genehmigt

2.

Die Entgelte für die Koppelungs- und Kollokationsleistungen im nationalen öffentlichen Mobilfunknetz der Lycamobile Germany GmbH wird wie folgt mit Wirkung ab dem 01.12.2019 genehmigt.

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	*Entgelte für Intra-Building-Abschnitte*	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2 Mbit/s	489,07 Euro
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 JahrEuro	552,28 Euro
2	*Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle*	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	158,29 Euro
3	*Entgelte für Kollokationsleistungen*	
3.1	Bereitstellung von Kollokationsflächen	Nach Aufwand
3.2	Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energie-Nach versorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsfüh- rung, Zutritt zu Kollokationsbereich)	Aufwand
4	*Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen*	
4.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusam-menschaltung (insbesondere Verkehrsweglenkung und registrierung)	Nach Aufwand
4.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabi- litätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand

3.

Für den Fall, dass die BNetzA in einem der folgend genannten Verfahren ein höheres Entgelt anordnet, wird abweichend von 1. und 2. auch zugunsten der Lycamobile dieses höhere Entgelt angeordnet: Entgeltgenehmigungsverfahren

BK3-19-024, BK3-19-022, BK3-19-023.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3k-19/029 geführt.

Der Antrag nebst der beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentlich-mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für den 29.08.2019, 10.00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 terminiert worden.

Anlage
Anlage 1 - Preisliste der Lycamobile

BK3k-19/029

Anlage ASt. 1

Preise

Preise für Zusammenschaltungsdienste von Lycamobile Germany GmbH

Stand: 18.07.2019

Preise V.1

Verbindungen in das Telekommunikationsnetz von Lycamobile Germany GmbH zu Teilnehmeranschlüssen von Lycamobile Germany GmbH

1 Preisstruktur

1.1 Für die Berechnung der Preise für den Verbindungsaufbau und das Halten einer Verbindung sind die Verbindungsdauer sowie die Tarifzeiten maßgebend. Die Verbindungsdauer wird in Sekunden erfasst.

1.2 Es gelten folgende Tarifzeiten:

Peak:
montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Off-peak:
montags bis freitags in der Zeit von 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

2 Preishöhe für die Terminierung von Verkehr

Für den Verbindungsaufbau und das Halten einer Verbindung gelten folgende Preise:

	Peak	Off-peak
Ab 01.12.2019	1,81 €-Cent/min	1,81 € Cent/min

3 Ermittlung der Entgelte

Am Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes wird je Tarif und Tarifzeit die Gesamtgesprächsdauer für den betreffenden Abrechnungszeitraum durch Addition der sekundengenau ermittelten Einzelverbindungen ermittelt und auf volle Minuten kaufmännisch gerundet. Die so ermittelte Gesamtdauer der jeweiligen Tarifzeit wird so dann mit dem vereinbarten Preis multipliziert.

Mitteilung Nr. 505/2019

Veröffentlichungen des Ausschusses für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation

Folgende Entwürfe von vorläufigen ECC -Empfehlungen –Entscheidungen und -Berichten sind derzeit Gegenstand der öffentlichen Kommentierung:

Draft ECC Report 307
Toolbox for the most appropriate synchronisation regulatory framework including coexistence of MFCN in 24.25-27.5 GHz in unsynchronised and semi-synchronised mode

Dieser Bericht untersucht die regulatorischen Rahmenbedingungen beim gemeinsamen Betrieb und deren Koexistenz von nichtsynchronisierten- und teilsynchronisierten Mobilfunknetzwerken im Frequenzbereich 24,25-27,5 GHz.

Draft ECC Report 308
Analysis of the suitability and update of the regulatory technical conditions for 5G MFCN and AAS operation in the 2500-2690 MHz band

Dieser CEPT – Bericht untersucht die eventuelle Notwendigkeit einer Aktualisierung der regulatorischen und technischen Bedingungen für den 5G Mobilfunk mit aktiven Antennensystemen im Frequenzbereich 2500-2690 MHz. CEPT kommt hierbei zu dem Schluss, dass derzeit keine Notwendigkeit besteht, die ECC-Entscheidung (05)05 zu überarbeiten.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **30.08.2019**
Kommentare an: PublicConsultation@eco.cept.org
Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:
Herrn Harald Oberhaus harald.oberhaus@bnetza.de

Draft CEPT Report 73
Report from CEPT to the European Commission in response to the Mandate "to study feasibility and identify harmonised technical conditions for Wireless Access Systems including Radio Local Area Networks in the 5925-6425 MHz band for the provision of wireless broadband services" Report A: Assessment and study of compatibility and coexistence scenarios in the band 5925-6425 MHz

Dieser CEPT-Bericht A enthält die Zusammenfassung technischer Studien und die Einschätzung von Kompatibilität und Koexistenz Scenarios von WAS/RLAN – Systemen mit anderen Funksystemen im gleichen Frequenzband (5925-6425 MHz) und benachbarten Frequenzbändern.

Draft ECC Report 306
CEPT investigations on possible usage of low power audio PMSE in the band 960-1164 MHz

Dieser CEPT-Bericht untersucht die Möglichkeit des Betreibens drahtloser Mikrofone im Frequenzbereich 960-1164 MHz. Dieser Frequenzbereich wird aber auch von Funkanwendungen der Luftfahrt genutzt. Da es sich hierbei um sicherheitsrelevante Funkanwendungen handelt, wird eine Koexistenz mit PMSE als besonders kritisch angesehen.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO):**13.09.2019**
Kommentare an: PublicConsultation@eco.cept.org
Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:
Herrn Harald Oberhaus harald.oberhaus@bnetza.de

Draft revision of ERC Recommendation 54-01
Method of measuring the maximum frequency deviation of FM broadcast emissions in the band 87.5 to 108 MHz at monitoring stations

Diese ERC Empfehlung beschreibt Methoden zur Messung der maximalen Frequenzabweichung von FM Rundfunk Aussendungen. Die Empfehlung wurde überarbeitet.

ECC Report 305
M2M/IoT Operation via Satellite

Das Internet der Dinge (IoT) ist ein Sammelbegriff für Technologien einer globalen Infrastruktur der Informationsgesellschaften, die es ermöglicht, physische und virtuelle Gegenstände miteinander zu vernetzen und sie durch Informations- und Kommunikationstechniken zusammenarbeiten zu lassen. Dieser CEPT – Bericht untersucht den Einsatz von Satellitensystemen zur Unterstützung dieser neuen Technologie.

Draft ECC/DEC/(19)04
The harmonised use of spectrum and free circulation and use of earth stations on-board aircraft operating with GSO FSS networks and NGSO FSS systems in the frequency bands 12.75-13.25 GHz (Earth-to-space) and 10.7-12.75 GHz (space-to-Earth)

Diese neue ECC – Entscheidung regelt das Betreiben von Satellitenstationen an Bord von Flugzeugen, welche in geostationären Netzwerken und nicht geostationären Satellitensystemen im Frequenzbereich 10,7-13,25 GHz arbeiten.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **31.08.2019**
Kommentare an: PublicConsultation@eco.cept.org
Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:
Herrn Harald Oberhaus harald.oberhaus@bnetza.de

Draft revision of ECC/REC/(08)01
Use of the band 5855-5875 MHz for Intelligent Transport Systems (ITS)

Diese ECC – Empfehlung regelt die harmonisierte Nutzung nichtsicherheitsrelevanter intelligenter Transportsysteme (ITS) im Frequenzbereich 5855-5875 MHz. Die Empfehlung wurde überarbeitet.

Draft revision of ECC/DEC/(08)01
The harmonised use of the 5875-5935 MHz frequency band for Safety Related Intelligent Transport Systems (ITS)

Diese ECC – Entscheidung regelt die harmonisierte Nutzung sicherheitsrelevanter intelligenter Transportsysteme (ITS) im Frequenzbereich 5875-5935 MHz. Die Entscheidung wurde überarbeitet und der Frequenzbereich um 10 MHz erweitert.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **15.11.2019**
Kommentare an: PublicConsultation@eco.cept.org
Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:
Herrn Harald Oberhaus harald.oberhaus@bnetza.de

Draft ECC Report 304
Advanced technologies for fixed GSO FSS earth stations in the 27.5-29.5 GHz band

Dieser ECC - Bericht untersucht mögliche Störungen durch unkoordinierte, geostationäre Satellitensysteme des Richtfunks im Frequenzbereich 27,5-29,5 GHz.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **27.08.2019**
Kommentare an: PublicConsultation@eco.cept.org
Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:
Herrn Harald Oberhaus harald.oberhaus@bnetza.de

Draft revision of ECC Report 217
The Use of Land, Maritime and Aeronautical Earth Stations on Mobile Platforms Operating with NGSO FSS Satellite Systems in the Frequency Range 17.3-20.2 GHz, 27.5-29.1 GHz and 29.5-30.0 GHz

Dieser ECC-Bericht beschreibt die Nutzung von Erdstationen an Land, auf Schiffen und an Bord von Flugzeugen auf mobilen Plattformen im nichtgeostationären Satellitenfunk. Der Bericht wurde überarbeitet.

Kommentierungsfrist beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO): **15.10.2019**
Kommentare an: PublicConsultation@eco.cept.org
Eine Kopie der Kommentare wird erbeten an:
Herrn Harald Oberhaus harald.oberhaus@bnetza.de

Der Inhalt dieser Entwürfe steht in englischer Sprache zur allgemeinen Einsichtnahme beim Europäischen Kommunikationsbüro (ECO) in Kopenhagen unter der Internetadresse http://cept.org/ecc/tools-and-services/ecc-public-consultation zur Verfügung. Die Kontaktadresse lautet:

European Communications Office (ECO)

Nyropsgade 37
DK 1602 Copenhagen
Denmark
Tel. +45 33896300 Fax +45 33896330
E-Mail: anne-dorthe.hjelm.christensen@eco.cept.org

Kommentare sind gemäß den oben genannten Kommentierungsfristen und E-Mailadressen an das ECO zu senden.

Beim ECO eingegangene Kommentare werden in den zuständigen ECC-Arbeitsgruppen, Projektgruppen bzw. der ECC-Vollversammlung behandelt.

Mitteilungen

Energie

Teil A
Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 506/2019

Ablehnung der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-18/034

In dem Verwaltungsverfahren nach§ 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestr. 2, 10557, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 03.05.2019 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/034

Mitteilung Nr. 507/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier:

BK4-12/921A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt "Ausbau Verdichterstation Werne" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 04.12.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-921 vom 20.01.2014 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt "Ausbau Verdichterstation Werne" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt "Ausbau Verdichterstation Werne" in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/921A01

Mitteilung Nr. 508/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier:

BK4-12/4320A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt "Neubau Verdichterstation Lauterbach" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 05.12.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12/4320 vom 20.01.2014 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt "Neubau Verdichterstation Lauterbach" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt "Neubau Verdichterstation Herbstein (vormals "Neubau Verdichterstation Lauterbach") in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/4320A01

Mitteilung Nr. 509/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier:

BK4-12/4333A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, vom 29.03.2018 auf Änderung der nach§ 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ausbaumaßnahme Loop Arresting-Finsing zur Umsetzung des deutschlandweiten Netzentwicklungsplan Gas 2012" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 06.12.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-4333 vom 20.01.2014 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ausbaumaßnahme Loop Arresting-Finsing zur Umsetzung des deutschlandweiten Netzentwicklungsplan Gas 2012" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß§ 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Leitung Forchheim-Finsing (vormals „Ausbaumaßnahme Loop Arresting-Finsing zur Umsetzung des deutschlandweiten

Netzentwicklungsplan Gas 2012") in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12/4333A01

Mitteilung Nr. 510/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier:

BK4-13/284A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, bezüglich der Änderung der nach§ 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Nordlohne und Verbindungsleitung" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 24.05.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-284 vom 08.05.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt "GDRM-Anlage Nordlohne und Verbindungsleitung" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß§ 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Nordlohne und Verbindungsleitung" in der technischen Ausführung der Mitteilungen vom 29.03.2018 und 29.03.2019 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/284A01

Mitteilung Nr. 511/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier:

BK4-15/155A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, vom 29.03.2018auf Änderung der nach§ 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Paffrath" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 24.05.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-15-155 vom 29.04.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Paffrath" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu_1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt: Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt . GDRM-Anlage Paffrath" in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 in Verbindung mit dem Schreiben vom 20.03.2019 genehmigt.

b) Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/155A01

Mitteilung Nr. 512/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier:

BK4-15/156

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 01.02.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Funktionserweiterung Verdichterstationen Krummhörn/Emsbüren/Scheidt" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2022.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. 6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/156

Mitteilung Nr. 513/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier:

BK4-18/050

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 29.05.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Leitung Willich-Meerbusch" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/050

Mitteilung Nr. 514/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier:

BK4-18/051

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 24.06.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Versorgungssicherheitsvariante TENP (vormals Versorgungssicherheitszenario TENP I)" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/051

Mitteilung Nr. 515/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier:

BK4-18/052

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 24.06.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung von Armaturenstationen auf dem Leitungsabschnitt Elten-St. Hubert" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/052

Mitteilung Nr. 516/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier:

BK4-18/053

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der 1nvestitionsmaßnahme der NEL Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 24.06.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „2018-001 GDRM-Anlage Sülstorf' wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/053

Mitteilung Nr. 517/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-13/313A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TenneT TSO GmbH, 95448 Bayreuth vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt "MP OS22:Do/Win6" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 14.06.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-313 vom 29.04.2014 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt "MP OS22: Do/Win6" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird auf den Änderungsantrag vom 31.07.2017 gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt "MP OS22: Do/Win6" in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2017 teilweise genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme "Errichtung der AC-Anschlüsse für "Offshore-Windparks" wird der Änderungsantrag vom 31.03.2017 für vier der fünf beantragten 155-kV-Drehstromkabelsysteme abgelehnt.

b) Der Tenor zu 3.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Genehmigung und die Anpassung an die Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt. Darüber hinaus mit Schreiben vom 31.03.2017 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/313A01

Mitteilung Nr. 518/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-13/314A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Tennet TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vom 31.03.2017 auf Änderung der nach§ 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „MP OS 23: Do1Win5" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4; 53113 Bonn, am 14.06.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-314 vom 30.0~.2014 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „MP OS 23:

Do1Win5" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

(a) Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „MP OS 23: Do-1Win5" in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2017 teilweise genehmigt. Hinsichtlich der Teilmaßnahme für dem AC-Anschluss von Offshore Windparks wird die Genehmigung abgelehnt.

(b) Der Tenor zu 3.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt: Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 31.03.2017 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/314A01

Mitteilung Nr. 519/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-14/150

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 13.07.2017 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt "Erweiterung der Steuerungs-, Mess-, Schutz- und Überwachungstechnik des Gleichstrom-Interkonnektors Kontek" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/150

Mitteilung Nr. 520/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-15/038

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der, Investitionsmaßnahme der Netze BW GmbH, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 26.10.2016 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Verstärkung Bleibach-Denzlingen“ wird teilweise genehmigt. Hinsichtlich der beantragten Teilmaßnahme „Erhöhung der Übertragungskapazität der Leitungsanlage 168 Denzlingen-Bleibach zwischen den Masten 11 und 12“ wird die Investitionsmaßnahme in der technischen Ausführung als 110-kV-Erdkabel abgelehnt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/038

Mitteilung Nr. 521/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-16/121

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/ Spree, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 05.02.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt ,,Ausbau des 110-kV-Netzes 2019_05" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/121

Mitteilung Nr. 522/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-16/124

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der E.DIS Netz GmbH, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde/Spree, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 05.02.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ausbau des 110-kV-Netzes 2021_04" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/124

Mitteilung Nr. 523/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-16/139

In dem Verwaltungsverfahren nach§ 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn,, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 18.10.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt ,,EEG-bedingter Netzausbau im Netzgebiet Schleswig-Holstein, Errichtung 110-kV Leitung Bramstedt - Brokstedt" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/139

Mitteilung Nr. 524/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-16/140

In dem Verwaltungsverfahren nach§ 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Schleswig-Holstein Netz AG, Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn,, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 18.10.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt ,,EEG -bedingte Netzerweiterung im Netzgebiet Schleswig-Holstein, Schaltanlagenerweiterung für HS/MS-Transformatoren" wird teilweise genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/140

Mitteilung Nr. 525/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-17/017

In dem Verwaltungsverfahren nach§ 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-

munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 19.02.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „NEP2030v2017 P314: Leistungsflusssteuerung zwischen Uchtelfangen und Vigy (153)" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/017

Mitteilung Nr. 526/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-17/020

In dem Verwaltungsverfahren nach§ 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 04.07.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt"NEP2030v2017 P206/M417: Neubau 380-kV-Schaltanlage Herbertingen (156)"wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/020

Mitteilung Nr. 527/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier:

BK4-17/032

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TransnetBW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 27.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt ,,Erweiterung Netzleitsystem" wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/032

Mitteilung Nr. 528/2019

§ 23 ARegV; Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 23 ARegV Verfahren zur Genehmigung von Investitionsmaßnahmen eingeleitet. Die Verfahren werden bei der Beschlusskammer 4 unter den folgenden Geschäftszeichen geführt.

TenneT TSO GmbH	Erhöhung der Spannungsstützungskapazität im Raum Etzenricht	BK4-16-077
TenneT TSO GmbH	Erhöhung der Spannungsstützungskapazität im Raum Schwandorf	BK4-16-174
TenneT TSO GmbH	Bauablaufbedingte Aufrechterhaltung der Umspannkapazität im Raum Schwandorf	BK4-16-175

Mitteilung Nr. 529/2019

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-17-xxx und BK4-18-xxx

In den nachfolgenden Listen finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 31.03.2017 und zum 31.03.2018 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B.u.G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
Tennet TSO GmbH	Maßnahmenpaket 139_7: Anwendung von Freileitungsmonitoring Teil 7	BK4-17-108
Tennet TSO GmbH	Maßnahmenpaket 139_8: Anwendung von Freileitungsmonitoring Teil 8	BK4-18-071

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

Mitteilung Nr. 530/2019

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-17/18-xxx

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 31.03.2017 bzw. 31.03.2018 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname	Aktenzeichen
TenneT TSO GmbH	„Errichtung einer Blindleistungskompensationsanlage im Raum Etzenricht“	BK4-18-066
TenneT TSO GmbH	„Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Bayern“	BK4-17-073
TenneT TSO GmbH	„Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Hessen“	BK4-17-103
TenneT TSO GmbH	„Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Nordrhein-Westfalen“	BK4-17-104
TenneT TSO GmbH	„Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Bremen“	BK4-17-105
TenneT TSO GmbH	„Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Niedersachsen“	BK4-17-106
TenneT TSO GmbH	„Erhöhung der Standsicherheit von Freileitungsmasten in Schleswig-Holstein“	BK4-17-107

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 15 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung